

## Anhang.

### Sicherheitsvorschriften betreffend die elektrischen Einrichtungen bei dem Lugauer Steinkohlenbauverein.

#### A. Allgemeine Vorschriften für die gesammte Belegschaft.

Sämmtliche Einrichtungen für den elektrischen Betrieb sind mit Vorsicht zu behandeln.

Das zwecklose Berühren der isolirten Leitungskabel ist zu vermeiden. Dieselben dürfen insbesondere nicht mit scharfen oder spitzen metallischen Gegenständen (Hacken, Kratzen, Schaufeln etc.) berührt werden.

Bei Reparaturarbeiten in den Strecken, bei welchen herabfallende Berge etc. die Kabel beschädigen oder quetschen können, sind die Kabel vorsichtig auf die Streckensohle zu legen und durch Bedecken mit trockenen Schwarten oder dergleichen zu schützen.

Das Anstreifen und Anstossen mit Förderhunden an die Kabel ist zu vermeiden. Gegen Nässe sind die Kabel thunlichst zu schützen.

Das Berühren der elektrisch betriebenen Maschinen (Haspel, Pumpen, Ventilatoren etc.), der elektrischen Beleuchtungsgegenstände, der Elektromotoren und der zur Bedienung der elektrischen Einrichtungen vorhandenen Apparate und sonstigen Gegenstände ist nur den mit der Bedienung derselben beauftragten Personen unter Beobachtung der für dieselben geltenden besonderen Vorschriften erlaubt, alle übrigen Mannschaften aber wegen der unter Umständen damit verbundenen Gefahr streng verboten.

Das Berühren blanker Leitungen, sowie der Anschlussklemmen an den Elektromotoren und Regulatoren ist lebensgefährlich und deshalb streng verboten.

Das Betreten der Vertheilungskammern ist lebensgefährlich und Unbefugten streng verboten.

Bei etwaigen Unfällen ist nach der Vorschrift unter Abschnitt C. zu verfahren.

10<sup>8</sup>